

Reglement über die Nutzung des Vereins- und Kulturhauses Bäch

1. Ziel und Zweck

1.1. Förderung des lokalen Zusammenlebens

Mit dem Ziel, gute Rahmenbedingungen für das Zusammenleben zu schaffen, stellt die Gemeinde Freienbach das Vereins- und Kulturhaus Bäch den Vereinen, Institutionen und Organisationen aus dem Gemeindegebiet für ihre Vereinszwecke zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang soll auch eine Nutzung für private Anlässe ermöglicht werden.

1.2. Nutzungszweck

Der Nutzungszweck richtet sich vorwiegend nach den Bedürfnissen der Nutzungsberechtigten und sieht insbesondere folgende Nutzungen vor:

- a) vereinseigene Anlässe,
- b) kulturelle und gesellschaftliche Anlässe,
- c) einmalige Kurs-, Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen (von Vereinen oder Non-Profit-Organisationen),
- d) private Anlässe für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Freienbach,
- e) die Einlagerung und Aufbewahrung von vereinseigenem Material ausschliesslich für Bächer Vereine.

2. Nutzungsberechtigung

- 2.1. Das gesamte Vereins- und Kulturhaus Bäch steht dem Ortsverein Bäch sowie den übrigen Bächer Vereinen zur Ausübung ihrer Vereinszwecke zur Verfügung.
- 2.2. Des Weiteren steht das EG, OG sowie die WC-Anlagen im UG des Vereins- und Kulturhauses Bäch auch Vereinen, (Non-Profit-) Organisationen und Institutionen aus der Gemeinde Freienbach zur Verfügung.
- 2.3. Die Kulturkommission Freienbach kann im Rahmen ihres Auftrags das Vereins- und Kulturhaus Bäch nutzen oder bei Eignung zur Nutzung empfehlen.
- 2.4. Private Nutzungen sind nur durch Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Freienbach gegen Gebühr möglich.

3. Rechte und Pflichten

3.1. Nutzung für öffentliche Zwecke

Für die Nutzerinnen und Nutzer gelten die Bestimmungen der Bewilligung und der Hausordnung.

3.2. Private Nutzung

Private Nutzung ist nur gegen Gebühr möglich und richtet sich nach den Bestimmungen der Bewilligung und der Hausordnung.

4. Organisation

4.1. Nutzung Vereins- und Kulturhaus Bäch

- Die Anmeldung erfolgt mittels Gesuchsformular an vereinsundkulturhaus@freienbach.ch
- Gesuche für private Anlässe müssen spätestens 40 Tage vor der Benutzung an die Verwalterin / den Verwalter, vereinsundkulturhaus@freienbach.ch eingereicht werden.
- Die Verwalterin / der Verwalter oder im Bedarfsfall die Betriebsgruppe entscheiden abschliessend über das Gesuch. Die schriftliche Bewilligung wird innert 14 Tagen nach Eingang des Gesuches ausgestellt.

4.2. Gebühren für private Nutzung, inklusive Nutzung Infrastruktur (Mobiliar, Küche usw.)

- Nutzerinnen und Nutzer aus der Gemeinde bezahlen eine Gebühr von Fr. 150.00 pro Nutzung.
- Die Gebühr ist sofort nach Erhalt der Bewilligung auf das Konto des Gemeindegassieramts Freienbach bei der Schwyzer Kantonalbank, IBAN CH81 0077 7001 3811 6118 8 einzuzahlen.
- Die Bezahlung der Gebühr ist spätestens bei Schlüsselübergabe der Verwalterin / dem Verwalter schriftlich zu belegen.

5. Zuständigkeiten

5.1. Liegenschaftsverwaltung

Die Liegenschaftsverwaltung ist Ansprechpartnerin bei allen Bau- und Unterhaltmassnahmen.

5.2. Betriebsgruppe

- Die Betriebsgruppe ist Ansprechpartnerin bei allen betrieblichen Fragen.
- Die Betriebsgruppe besteht aus 3 Mitgliedern (Verwalterin / Verwalter, Vertretung Ortsverein, Vertretung Kulturkommission). Bei Bedarf kann die Liegenschaftsverwaltung beigezogen werden.
- Die Mitglieder werden durch den Ortsverein respektive durch die entsprechende Gemeindekommission bestimmt.

5.3. Aufgaben der Betriebsgruppe

- Kontrolle über die Einhaltung des Nutzungsreglements,
- Ausstellen von Bewilligungen,
- Absprachen mit den Nutzenden,
- Koordination des Belegungsplans in Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft,
- Erstellung eines Budgets für den laufenden Betrieb (Eingabe bis Ende April),
- jährliche Berichterstattung über den Betrieb und Unterhalt, sowie über die Budgeteinhaltung an die Liegenschaftskommission.
- Die Betriebsgruppe ist ermächtigt, einzelne Aufgaben an die Verwalterin / den Verwalter zu übertragen.

5.4. Aufgaben der Verwalterin / des Verwalters

- Raum- und Schlüsselübergabe, sowie deren Rücknahme (Schlüsselverwaltung),
- Kontrolle Gebührenbezahlung bei privaten Anlässen,
- Einhaltung der Reinigungsordnung, Inventarkontrolle bei Rücknahme,
- Beschaffung von Verbrauchsmaterial,
- Koordination der Reinigung,
- Kontaktperson für alle Nutzerinnen und Nutzer.

6. Bahnhofplatz

- 6.1 Die Veranstaltenden sind vor, während und nach dem Anlass für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem gesamten Bahnhofareal der Gemeinde Freienbach verantwortlich. Bei besonderen Vorkommnissen informieren sie die zuständigen Stellen.
- 6.2 Eine allfällige Bewachung, die periodische Reinigung etc. des Bahnhofplatzes werden durch die Gemeinde organisiert und übernommen.

7. Weitere Bestimmungen

- 7.1. Die Zuständigkeit für Änderungen, Ergänzungen des Nutzungsreglements und der Hausordnung liegt beim Gemeinderat Freienbach.
- 7.2. Die Hausordnung ist integrierender Bestandteil des Nutzungsreglements und ist in jedem Fall strikte einzuhalten.
- 7.3. Dieses Reglement wird per 1. April 2013 in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente bezüglich Nutzung des Vereins- und Kulturhauses Bäch.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 144 vom 27. März 2013

Gemeinderat Freienbach

Pfäffikon, 28. März 2013

Daniel Landolt

Albert Steinegger



Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber